

Informationen zu Corona – Mailversand Mitglieder

Stand: 11.03.2020

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Krankenschein per Telefon: Hinweise zu eGK und Abrechnung

Datum: 11.03.2020

10.03.2020 – Für die Ausstellung einer AU-Bescheinigung per Telefon wurden noch offene Punkte geklärt. KBV und GKV-Spitzenverband haben sich heute auf ein Verfahren verständigt, wie der Nachweis der Krankenversicherung bei Patienten erfolgt, die zuvor noch nicht in der Praxis waren. Außerdem wurde eine Vereinbarung zur Vergütung getroffen.

Hinweise zur Abrechnung

Das Ausstellen der AU-Bescheinigung ist Teil der Versicherten- beziehungsweise Grundpauschale. Dies gilt auch, wenn sie telefonisch ausgestellt wird. Voraussetzung für die Abrechnung der Pauschale ist jedoch, dass der Patient mindestens einmal in dem Quartal in der Praxis war.

Ist das bei der telefonischen AU-Bescheinigung nicht der Fall, rechnen Ärzte die Gebührenordnungsposition (GOP) 01435 (88 Punkte / 9,67 Euro) ab. Auch darauf haben sich KBV und GKV-Spitzenverband heute verständigt. Für das Porto zur Übersendung des „gelben Scheins“ an den Versicherten ist jeweils die GOP 40122 (0,90 Euro) berechnungsfähig.

Hinweise zur eGK

Das Verfahren zur elektronischen Gesundheitskarte (eGK) sieht vor, dass Patienten, die für die Krankschreibung erstmals eine Praxis telefonisch konsultieren, ihre Versichertendaten nur mitteilen und ihre Mitgliedschaft in einer Krankenkasse mündlich bestätigen müssen. Damit wird verhindert, dass Patienten, die ihre AU-Bescheinigung oder bei Kindern die Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld per Post erhalten, später doch in die Praxis kommen müssen, nur um ihre eGK vorzulegen.

Bei bekannten Patienten gilt das übliche Verfahren: Findet ausschließlich ein telefonischer Kontakt statt, übernehmen Ärzte die Versichertendaten aus der Patientenakte.

Regelungen gelten auch für Kinder

Alle Regelungen gelten auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21).

Ärzte können seit gestern Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege telefonisch eine AU-Bescheinigung beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes für bis zu einer Woche ausstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Patienten weder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neue Coronavirus nachgewiesen wurde, noch sich in einem Gebiet mit Covid-19-Fällen aufgehalten haben.

Damit sollen Praxen entlastet und gleichzeitig das Risiko für eine vermeidbare Ausbreitung von Infektionskrankheiten der oberen Atemwege über die Wartezimmer reduziert werden. Die Sonderregelung gilt vorerst für vier Wochen.

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEEDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034

AU-Bescheinigung per Telefon

Abrechnung

- Versicherten- bzw. Grundpauschale plus GOP 40122 für das Porto (0,90 Euro): Der Patient war in dem Quartal mindestens einmal in der Praxis oder hatte einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde
- GOP 01435 (88 Punkte / 9,67 Euro) plus GOP 40122 für das Porto (0,90 Euro): Der Patient war in dem Quartal weder in der Praxis noch in einer Videosprechstunde

Verwendung der eGK

Auch für die telefonische AU-Bescheinigung benötigen Ärzte für die Abrechnung die Versichertenstammdaten des Patienten. Hierbei gibt es folgende drei Konstellation:

- Der Patient war in dem Quartal in der Praxis, die elektronische Gesundheitskarte wurde eingelesen: Die Versichertendaten liegen bereits vor.
- Der Patient ist der Praxis bekannt, war in dem Quartal aber nicht da: Die Praxis übernimmt die Versichertendaten aus der Patientenakte.
- Der Patient ist unbekannt, er war noch nicht in der Praxis. Das Praxispersonal erfragt am Telefon die Versichertendaten und pflegt sie händisch ein:
 - Name des Versicherten
 - Wohnort des Versicherten (PLZ)
 - komplette Anschrift (zum Versand der AU-Bescheinigung)
 - Geburtsdatum des Versicherten
 - Krankenkasse
 - Versichertenart (Mitglied, Familienversichert, Rentner)

Alle Regelungen gelten auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21).

Ansprechpartner für Rückfragen:

- zur Abrechnung: die Ansprechpartnerinnen für Ihre Fachgruppe in der Abrechnungsabteilung (s. Rundschreiben)
- zu rechtlichen Fragen: KV Thüringen Justitiariat, 03643 559-140